



Zahl: 600/2024

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Lesachtal vom 28. Juni 2024, Zl. 600/2024, mit der einzelne Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei auf den Bürgermeister übertragen werden (Straßenpolizeiliche Übertragungsverordnung 2024)

Gemäß § 34 Abs 7 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl Nr 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 78/2023, wird verordnet:

§ 1 Übertragung

Die nachfolgenden in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallenden Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei werden im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit in die Zuständigkeit des Bürgermeisters übertragen:

1. die Bewilligung von Arbeiten (§ 90 StVO 1960) einschließlich der Erlassung der durch diese Arbeiten erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Lesachtal vom 29. Juni 2023, Zl. 600/2023, mit welcher eine straßenpolizeiliche Übertragungsverordnung erlassen wurde, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Johann Windbichler

